

# FÖDERRICHTLINIEN „SICHERES WOHNEN IN DER STADTGEMEINDE MARCHEGG“

## § 1

### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden all jene Maßnahmen, die auch vom Land NÖ im Rahmen der Wohnbauförderung „Sicheres Wohnen“ gefördert werden, insbesondere Maßnahmen für mechanischen Schutz bei einer Wohnung, in Mehrfamilienhäusern, elektronischer Schutz bei einem Eigenheim, Wohnhaus oder einer Wohnung, umfassender mechanischer Schutz bei einem Eigenheim oder Wohnhaus.

## § 2

### Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für Maßnahmen gewährt, für die bereits nach den Richtlinien des Landes NÖ über die „Wohnbauförderung - Sicheres Wohnen“ Fördermittel zugesichert wurden.

## § 3

### Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten alle Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, die in Marchegg hauptgemeldet sind.

## § 4

### Art und Höhe der Förderung

Die Förderung basiert auf einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss für den Einbau von Sicherheitstüren, Sicherheitsfenster, Alarmanlagen und Anlagen zur Videoüberwachung (in Verbindung mit Alarmanlagen) bei Eigenheimen, Wohnhäusern und Wohnungen.

Die Förderung beträgt 20 % der Rechnungssumme max. € 200,--.

Der Zuschuss kann nur einmal gewährt werden und es besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.

## § 5

### Verfahren

Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Marchegg einzubringen. Dem Förderungsantrag ist die Zusicherung des Landes NÖ über die Gewährung einer Förderung nach den bestehenden Richtlinien des Landes „Wohnbauförderung – Sicheres Wohnen“ beizuschließen.

## § 6

### Kontrolle

Die Stadtgemeinde Marchegg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

## § 7

### Widerruf

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

## § 8

### Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2013 in Kraft und werden bis auf Widerruf befristet.